

Finanzdirektion, Postfach 1547, 6301 Zug

Per E-Mail (Word und PDF-Format)

vernehmlassungen@estv.admin.ch

T direkt 041 728 36 01
peter.hegglin@zg.ch
Zug, 30. Mai 2014 bumt
FD FDS 6 / 54 / 66733

Revision der Expatriates-Verordnung (ExpaV); Stellungnahme des Kantons Zug zum Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. April 2014 eröffnete das Eidgenössische Finanzdepartement EFD das Anhörungsverfahren zur Änderung der Expatriates-Verordnung (ExpaV). Mit der Revision sollen folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- Beschränkung des Anwendungsbereichs der ExpaV
- Präzisierung bei den Wohnkosten im Ausland
- Präzisierung bei den Schulkosten
- Änderungen im Lohnausweis bezüglich der Arbeitgeberinnen- und Arbeitgeberleistungen
- Aufhebung des Rundschreibens der ESTV vom 7. April 1988 über die «Schulgeldbeiträge von internationalen Unternehmen für die Schulung der Kinder ausländischer Arbeitnehmer»

Zu den geplanten Änderungen stellen wir folgende

Anträge

1. Art. 1 Abs. 1 Entwurf ExpaV, der den Anwendungsbereich der ExpaV regelt, soll wie folgt lauten:
«¹Diese Verordnung gilt für Personen (Expatriates), die von ihrem ausländischen Arbeitgeber vorübergehend in die Schweiz entsandt oder als Spezialist oder Spezialistin für die Erfüllung einer konkreten, ihrer Art nach zeitlich befristeten Tätigkeit vorübergehend von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz angestellt werden.»
2. Art. 2 Abs. 2 Bst. c Entwurf ExpaV, der die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit der Schulkosten regelt, soll wie folgt lauten:

«c. die Kosten für den Unterricht der minderjährigen fremdsprachigen Kinder an fremdsprachigen Privatschulen.»

3. Die restlichen Anpassungen seien gemäss vorliegendem Entwurf umzusetzen.

Begründung

Zu 1.

Die in Art. 1 Abs. 1 Entwurf ExpaV vorgeschlagene Beschränkung des Anwendungsbereichs der Verordnung ist viel zu eng gefasst. Sie soll zum Nutzen des Standortes Schweiz wesentlich weiter gefasst werden. Bei einer Umsetzung des EFD-Vorschlages könnte zum Beispiel eine ausländische Mitarbeiterin oder ein ausländischer Mitarbeiter, die oder der von einem rein schweizerischen Unternehmen als Spezialistin oder als Spezialist für eine typischerweise befristete Tätigkeit angestellt wird, nicht vom Abzug für die ihr oder ihm entstehenden besonderen Berufskosten profitieren. Dies kann die Suche entsprechender Spezialistinnen und Spezialisten für vorübergehende Projektaufgaben bei einer schweizerischen Unternehmung sehr stark einschränken oder gar verunmöglichen. Die Einschränkung hätte auch Auswirkungen auf so genannte «Wanderarbeiterinnen» und «Wanderarbeiter», die für denselben internationalen Konzern befristete Tätigkeiten in verschiedenen Ländern ausüben und nicht in ihr Heimatstaat zurückkehren, sondern von einem Land ins Nächste ziehen. Auch solchen Personen entstehen zusätzliche berufsbedingte Kosten, wie zum Beispiel Schulkosten für die Kinder, die aufgrund der verschiedenen befristeten Aufenthalte in verschiedenen Ländern fremdsprachige Privatschulen besuchen müssen.

Der Kanton Zug als internationaler Standort für Unternehmen ist von einer Änderung der ExpaV besonders betroffen. Wir plädieren deshalb für eine grosszügige Regelung. Dieser Gedanke entspricht auch der ursprünglichen Absicht, die der ersten ExpaV zu Grunde lag: Stärkung der Standortattraktivität der Schweiz.

Typischerweise beschäftigen internationale Unternehmen nebst lokalem auch international ausgerichtetes Personal. Für diese oft nur zeitlich beschränkt in der Schweiz tätigen Mitarbeitenden ist die Möglichkeit zur Geltendmachung besonderer Berufskosten als Expatriates sehr wichtig und steuersystematisch richtig. Bei Neuansiedlungen von ausländischen Unternehmen im Kanton Zug und damit in der Schweiz ist die bestehende Möglichkeit, diese besonderen Berufskosten geltend machen zu können, oft ein entscheidender Faktor zu einem positiven Entscheid zu Gunsten der Schweiz.

Die ad-hoc Arbeitsgruppe «Expatriates-Verordnung (ExpaV)», zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Eidgenössischen Steuerverwaltung und von kantonalen Steuerverwaltungen hat sich denn auch in ihrem Schlussbericht vom 18. Juni 2013 für einen weiten Anwendungsbereich der ExpaV ausgesprochen, so wie er auch unserem Antrag 1 entspricht.

Zu 2.

Die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit der Schulkosten (Art. 2 Abs. 2 Bst. c Entwurf Ex-paV) sind zu restriktiv gefasst. Sie sollen etwas weiter gefasst werden. Die Zusatzvoraussetzung «sofern die öffentlichen Schulen keinen Unterricht in deren Sprache anbieten» ist ersatzlos zu streichen.

Die Lehrpläne der fremdsprachigen Privatschulen entsprechen in der Regel einem international üblichen Curriculum und weichen damit von den Lehrplänen der öffentlichen Schulen der Schweiz ab. Der Kanton Zug geht davon aus, dass die öffentlichen Schulen dann keinen adäquaten Unterricht anbieten, wenn das Kind fremdsprachig ist. Somit erübrigt sich die Zusatzvoraussetzung «sofern die öffentlichen Schulen keinen Unterricht in deren Sprache anbieten.»

Zu 3.

Mit den übrigen Vorschlägen, namentlich mit der Präzisierung bei der Abzugsfähigkeit der Wohnkosten, den Änderungen bei der Bescheinigungspflicht der besonderen Berufskosten im Lohnausweis und mit der Aufhebung des Rundschreibens der ESTV vom 7. April 1988 über die Schulgeldbeiträge von internationalen Unternehmen für die Schulung der Kinder ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sind wir einverstanden.

Aus Sicht des Kantons Zug könnten die Änderungen auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und und bitten Sie, unsere Anliegen zur berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion


Peter Hegglin
Regierungsrat

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Steuerverwaltung